

**Richter am Landgericht  
Dr. Christian Schlicht**

**Richter am Landgericht  
Prof. Dr. Simon J. Heetkamp, LL.M.**

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen



Köln, 3. Januar 2023

**Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz**  
Vorlage 18/289

Anhörung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu der vorgenannten Anhörung bedanken wir uns und nehmen auf der Basis des übersandten Fragenkatalogs vorab wie folgt Stellung:

**1. Im Anhang des „Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock“ unter dem Titel: „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ (im Folgenden „das Grundlagenpapier“) werden mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz anhand 19 laufender und geplanter Projekte dargestellt.**

**Wie beurteilen Sie diese Einzelprojekte und wo würden Sie Schwerpunkte setzen?**

**Welche dieser 19 Einzelprojekte könnten**

**a) am schnellsten umgesetzt werden**

**b) die weitreichendsten Folgen für das Justizsystem in NRW (positiv oder negativ) haben?**

Die 19 Einzelprojekte werden in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit und die (positiven und/oder negativen) Folgen im Einzelnen wie folgt beurteilt:

## 1. Codefy

Die Projekte Nr. 1 und Nr. 14 („KI-Strukturierung im Zivilprozess“) werden mit demselben Programm umgesetzt. Unterschiede bestehen nur bezüglich der Pilotgerichte und der derzeitigen Einsatzbereiche: In Bayern (Projekt Nr. 1) wird die Software am Landgericht Ingolstadt in sog. „Dieselverfahren“ und komplexen Bau- und Strafrechtsfällen pilotiert; zudem erfolgt derzeit eine Anbindung an das dortige eAkten-System eIP.<sup>1</sup> In Baden-Württemberg wird Codefy seit September 2022 am Landgericht Hechingen bei unterschiedlichen zivilprozessualen Verfahren pilotiert.<sup>2</sup>

Die Auswirkungen schätzen wir als überwiegend positiv ein. Derzeit bietet das nordrhein-westfälische eAkten-System „e<sup>2</sup>A“<sup>3</sup> bereits vergleichbare Funktionen zur Aufbereitung und Strukturierung des Akteninhalts, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Erkennung, Markierung und Strukturierung manuell erfolgen müssen. Insoweit gehen die Funktionen von Codefy über die derzeit in NRW vorhandenen Features hinaus. Entscheidend für den Nutzen des Programms wird sein, ob bei einer automatisierten Erkennung sichergestellt ist, dass die durch das Programm vorgenommenen Markierungen zutreffend und umfassend sind. Hierzu liegen uns keine näheren Informationen vor.

Daneben dient Codefy auch als Wissensmanagementtool, womit gerichtsübergreifend wichtiges Entscheidungswissen, insbesondere Urteilsvorlagen und Textbausteine, leichtgängig geteilt werden können. Dieselben Funktionen bietet in NRW auch das Fachverfahren TSJ.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> eIP steht für elektronisches Integrationsportal. Es handelt sich um eine Softwarelösung, die im Verbund mit fünf anderen Bundesländern entwickelt wird, und es ermöglicht, die elektronische Akte im Sinne eines einheitlichen eJustice-Arbeitsplatzes zusammen mit den Fachverfahren, die speziell bei der Justiz im Einsatz sind, und anderen zur Bearbeitung der Akte erforderlichen Anwendungen (z. B. Office-Anwendungen) zu lesen, zu erschließen und zu bearbeiten. eIP kommt in NRW nicht zum Einsatz.

<sup>2</sup> Pressemitteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg vom 22.09.2022, <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz/>.

<sup>3</sup> e<sup>2</sup>A steht für den ergonomischen, elektronischen Arbeitsplatz bzw. Ergonomie der elektronischen Akte und ist in Nordrhein-Westfalen das Rahmenprogramm, in das die eAkte, die Fachverfahren und weitere Anwendungen integriert sind. Dem e<sup>2</sup>A-Verbund gehören Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Bremen an; dem Verbund ForumStar Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Innerhalb des ForumStar-Verbundes ist es zur Entwicklung von zwei verschiedenen eAkten-Systemen gekommen: der eAkte als Service (eAS) und dem elektronischen Integrationsportal (eIP).

<sup>4</sup> Das „Textsystem Justiz“ unterstützt beim Erstellen von Verfügungen, Urteilen etc., siehe hierzu auch [https://www.justiz.nrw/JM/doorpage\\_online\\_verfahren\\_projekte/projekte\\_d\\_justiz/judica\\_tsj/tsj/funktionen/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/judica_tsj/tsj/funktionen/index.php).

Wir weisen zudem darauf hin, dass momentan eine Integration von Codefy in e<sup>2</sup>A nicht vorgesehen ist.<sup>5</sup> Bis dahin müsste eine parallele Bearbeitung in mehreren Programmen erfolgen, was unnötige Reibungsverluste verursachen würde. Die unter anderem für die Software-Weiterentwicklung von e<sup>2</sup>A beauftragte Firma SINC verfügt bereits heute über Softwareprodukte, die nach unserem Kenntnisstand einen vergleichbaren Funktionsumfang wie Codefy haben. Diese Produkte könnten unmittelbar in e<sup>2</sup>A integriert werden. Dies wäre unseres Erachtens momentan vorzugswürdig.

## 2. Automatisierte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen

Als Vorfrage zur automatischen Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen sollte (politisch und rechtlich) geklärt werden, ob es überhaupt geboten ist, Gerichtsentscheidungen vor der Veröffentlichung zu anonymisieren oder ob nicht generell auf eine solche Anonymisierung verzichtet werden sollte.<sup>6</sup> Im Übrigen ist es oft möglich, veröffentlichte, anonymisierte Entscheidungen zu deanonymisieren.

Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn mehr Gerichtsentscheidungen veröffentlicht würden. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass (unter Einbeziehung aller Landes- und Bundesgerichte) weniger als 3% der gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht werden. Eine weitreichende Veröffentlichung von Entscheidungen würde nicht nur der Wissenschaft, der Anwaltschaft und anderen Beteiligten, sondern insbesondere auch der Justiz selbst helfen können. Denn derzeit verfügt die Justiz über einen ungenutzten „Datenschatz“, den sie beispielsweise zum eigenen Wissenstransfer und -management einsetzen könnte. Im Zuge der Entwicklung einer Anonymisierungslösung sollten deshalb Folgeprozesse und dahingehende Überlegungen mitgedacht werden.<sup>7</sup>

Ein Pilotprojekt zur automatischen Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen könnte (losgelöst von der konkreten Software) in der NRW-Justiz kurzfristig beginnen, da entsprechende Programme bereits entwickelt worden sind.<sup>8</sup> Die Ausweitung eines solchen Pilotprojekts hängt wesentlich von der im Echtbetrieb zu überprüfenden

---

<sup>5</sup> Die weitere Entwicklung muss hier beobachtet werden. Codefy entwickelt nach eigenen Angaben ein technisches Konzept für ein sog. KI-Portal, um eine schnelle und leichtgängige Bereitstellung von Legal Tech-Software für die Justiz zu ermöglichen, ohne dass aufwendige Änderungen an den eAktensystemen erforderlich seien, siehe hierzu Fn. 1.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu sowie den rechtsstaatlichen Hintergründen etwa *Hamann*, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, JZ 2021, 656 ff.; *Fobbe*, Open Legal Data: Das Fundament des Rechtsstaates, <https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/justizthemen/justizthema/news/open-legal-data-das-fundament-des-rechtsstaates>; *Braegelmann*, Ein Gesetz für mehr Gerichtstransparenz, <https://www.libra-rechtsbriefing.de/L/gerichtsoeffentlichkeit/>.

<sup>7</sup> Dies betrifft etwa die Frage, wie die laufend veröffentlichten Entscheidungen automatisch in die entsprechenden (KI-)Anwendungen der Justiz eingepflegt und ausgewertet werden können.

<sup>8</sup> Vgl. etwa <https://balo.ai/a-tool>; <https://www.brz.gv.at/presse/eaward2022.html>; siehe auch <https://www.bundestag.de/resource/blob/832204/6813d064fab52e9b6d54cbbf5319cea3/WD-7-017-21-pdf-data.pdf>, dort S. 5 f.; *Zwickel*, Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen: Ergebnisse einer Umfrage bei den EU-Mitgliedsstaaten, <https://www.martin-zwickel.de/zivilprozessrecht/veroeffentlichung-von-gerichtsentscheidungen-ergebnisse-einer-umfrage-bei-den-eu-mitgliedsstaaten/>.

Genauigkeit einerseits und den rechtlichen Anforderungen an den Anonymisierungsgrad andererseits ab.

### 3. SMART

Das Projekt ist mittlerweile am Landgericht Kaiserslautern im Echtbetrieb im Einsatz. Da unter anderen die für die Software-Weiterentwicklung von e<sup>2</sup>A beauftragte Firma SINC hieran beteiligt ist, könnten ein Transfer nach NRW und eine Integration in e<sup>2</sup>A nach Ansicht der Verfasser zeitnah erfolgen.

Das Erfassen der Metadaten ist auf den Geschäftsstellen nach unserer Erfahrung und auf der Grundlage einer momentan von dem Verfasser Schlicht begleiteten Arbeitsgruppe am Oberlandesgericht Köln einer der größten „Zeitfresser“ im Bereich der Geschäftsstellen. Die Umsetzung könnte den sehr belasteten Bereich der Serviceeinheiten als „Akutmaßnahme“ spürbar und nachhaltig entlasten. Die positiven Auswirkungen sind daher enorm. Dieses Projekt dürfte kurzfristig den größten Effekt im Servicekraftbereich haben und sollte nach unserer Ansicht daher unbedingt zeitnah in NRW umgesetzt werden. Perspektivisch könnte die Automatisierung dieser und weiterer Tätigkeiten der Geschäftsstellen zu einer Aufwertung der Arbeit führen und den Beruf deutlich attraktiver machen. Die frei werdenden Kapazitäten sollten sinnvollerweise eingesetzt werden, um die Richterschaft vermehrt von Tätigkeiten zu entlasten, welche die reine Verfahrensorganisation betreffen.<sup>9</sup>

### 4. Experiment Spracherkennung („S2T“)

Zu diesem Projekt liegen uns keine näheren Erkenntnisse vor. Der im Grundlagenpapier beschriebene Sachstand („Entwicklung abgeschlossen, derzeit letzte Tests, Roll-out in Absprache mit Gerichten“) klingt jedoch vielversprechend, sodass mit einem kurz- bis mittelfristigen Einsatz zu rechnen ist. Es wäre aus der Sicht der Praxis wünschenswert, wenn solche Protokolle in einem hybriden Format erstellt würden: Die aufgezeichnete Audiospur sollte hinter den Protokolltext gelegt werden, sodass einzelne Passagen durch Anklicken des Textes erneut gehört und so überprüft werden können (etwa auch im Hinblick auf die Genauigkeit in Mehrsprechersituationen).<sup>10</sup>

Der Einsatz von Spracherkennung im Rahmen von Zivilprozessen würde insbesondere bei Beweisaufnahmen sowohl die Effizienz als auch die Qualität deutlich steigern.

---

<sup>9</sup> Dies wäre aus unserer Sicht eine weitere Möglichkeit neben der bereits in anderen Bundesländern pilotierten und zu begrüßenden „Richterassistenz“, mit deren Hilfe das *uneven playing field* zwischen der Justiz und den Prozessparteien teilweise ausgeglichen werden könnte, vgl. hierzu die Stellungnahme vom 13.05.2022 der Arbeitsgruppe Massenverfahren des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, [https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege\\_AG\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege_AG_Massenverfahren.pdf), dort S. 11 ff., 28 f.

<sup>10</sup> Die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen und das Erstellen von Hybridprotokollen (einschließlich Bookmark-Funktionen in den Videos) wird derzeit im „Elektronischen Gerichtssaal der Zukunft“ pilotiert, vgl. zum Projekt <https://e-court.jura.uni-koeln.de/>.

Momentan muss der Richter bzw. die Richterin parallel zu der Zeugenaussage diese handschriftlich (oder am Computer) mitschreiben und anschließend diktieren (die Möglichkeit, auch in Zivilsitzungen einen Protokollführer einzusetzen, wird in der Praxis mangels Personals faktisch nicht mehr genutzt). Dabei besteht die Gefahr, dass sich das Gericht nicht ausschließlich auf die Aussage des Zeugen sowie seine Gestik und Mimik konzentrieren kann. Zudem gelingt es nicht immer, die Aussage wortgetreu mitzuschreiben und zu protokollieren, was insbesondere auch beim Wechsel des zuständigen Richters bzw. der zuständigen Richterin zu bedenken ist. Würde das „Abdiktieren“ wegfallen, würde die Beweisaufnahme deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen und der Inhalt der Zeugenaussage könnte zuverlässiger wiedergegeben werden. Das Gesagte gilt ebenso für Sachverständigenanhörungen.

## 5. Chatbot für Rechtsantragsstellen

Abweichend von dem Grundlagenpapier sind die Projekte „Chatbot für Rechtsantragsstellen“ und „Digitale Klagewege“ wieder getrennt worden.<sup>11</sup>

Wir gehen davon aus, dass das Projekt mittelfristig umgesetzt werden könnte. Bis Februar 2023 findet derzeit ein sog. *Discovery Deep Dive* mit dem Ziel statt, ein „vertieftes Problemverständnis mit erkenntnisgetriebener Lösungssuche“ zu gewinnen, einen „inhaltlichen Fahrplan“ zu erstellen und den weiteren Projektverlauf zu definieren, um „danach in die konkrete Produktentwicklung einzusteigen.“<sup>12</sup>

Die Folgen des Projekts hängen von der konkreten Ausgestaltung ab und können daher aus unserer Sicht derzeit nicht belastbar beurteilt werden.<sup>13</sup> Gegenwärtig würden wir beim Einsatz von KI in der Justiz keinen Schwerpunkt auf dieses Projekt legen. Denn aus der Warte von Nordrhein-Westfalen wären unseres Erachtens zahlreiche andere der hier beurteilten Projekte deutlich schneller umsetzbar und würden mindestens ebenso positive Auswirkungen haben.

## 6. Digitale Klagewege

Hinsichtlich der Aufspaltung der Projekte und des Standes der Entwicklung verweisen wir auf die Ausführung zum Projekt Nr. 5.

Aus unserer Sicht ist die Möglichkeit, Klagen in strukturierter Form bei Gericht einzureichen, für Privatpersonen und nicht mit dem nötigen Rechtswissen ausgestattete Unternehmen nur bedingt gegeben. Allenfalls in Verfahren, in denen die Rechtslage zugunsten der Kläger/Antragsteller bzw. der Klägerinnen/Antragstellerinnen eindeutig ist,

---

<sup>11</sup> Vgl. <https://digitalservice.bund.de/blog/ergebnisse-aus-dem-discovery-sprint-zugang-zu-recht>.

<sup>12</sup> <https://digitalservice.bund.de/blog/next-steps-digitalisierung-der-justiz>.

<sup>13</sup> Vgl. insbesondere zu den beabsichtigten Vorteilen aus der Nutzerperspektive der Antragsteller die Machbarkeitsstudie der FH Bielefeld: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot\\_Rechtsanträge\\_Machbarkeitsstudie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot_Rechtsanträge_Machbarkeitsstudie.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

wären diese in der Folge nicht auf zusätzliche Rechtsberatung angewiesen. In allen anderen Fällen müsste ein Konzept entwickelt werden, wie auch der weitere Ablauf des Zivilprozesses – insbesondere für Verbraucher – ähnlich einfach gestaltet werden könnte.

In der jetzigen Konzeption wären die Folgen für den Zivilprozess und die Arbeit der Gerichte gering. Eine Erleichterung wäre damit verbunden, dass die strukturierten Datensätze zu weniger Erfassungs- und Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten führen könnten.<sup>14</sup> Aufgrund der vielfältigen Klageerwidlungsmöglichkeiten würde sich die richterliche Tätigkeit nicht wesentlich ändern, sondern eine einzelfallbezogene Bearbeitung weiterhin stattfinden.

Sofern in der Fallstudie „Digitale Klagewege“ darauf verwiesen wird, dass der Bürger bzw. die Bürgerin nach der „Beantwortung einfacher Fragen zum Sachverhalt eine Klage einreichen könne“<sup>15</sup>, fällt unsere Beurteilung zurückhaltender aus. Der online verfügbare Prototyp<sup>16</sup> würde beispielsweise einer Bürgerin bezüglich eines Anspruchs wegen der Verspätung ihres mehr als drei Jahre zurückliegenden Fluges wegen Verjährung von einer Klage abraten. Dabei könnte zum einen die Verjährung im Fall der Bürgerin gehemmt sein; zum anderen wird die Bürgerin über die genaue Berechnung der Verjährungsfrist<sup>17</sup> erst in einem anzuklickenden Informationsfeld aufgeklärt. Damit ist die Ausgangsfrage missverständlich, wenn nicht gar falsch. Weitere Beispiele, in denen das Fazit ähnlich ausfiele, ließen sich anführen.

## 7. e<sup>2</sup>A – Zeitstrahlanalyse

Die angekündigte Zeitstrahlanalyse ist durch die Firma SINC so weit entwickelt, dass sie durch die Justiz „nur“ noch eingekauft werden müsste. Das Tool funktioniert auch bereits zuverlässig, soweit in einzelnen Absätzen konkrete Daten genannt sind (z.B. 24.12.2022). Noch nicht ausgereift scheint die Software zu sein, soweit Passagen mit unbestimmten Angaben versehen sind („einige Tage später“, „im Nachgang“ o.ä.).

Der ganz überwiegende Anteil der Urteilstatbestände wird chronologisch aufbereitet und der Streitstoff in der Regel auf diese Weise durchdrungen. Schon in der momentan existenten Produktversion dürfte die Software in der Lage sein, die Chronologie aus allen zur Akte gereichten Schriftstücken recht zuverlässig zu extrahieren, sodass die richterliche Tätigkeit durch einen Einsatz erheblich erleichtert werden würde.

---

<sup>14</sup> S. hierzu aber auch die Ausführungen zu Projekt Nr. 3 („SMART“).

<sup>15</sup> <https://tech.4germany.org/wp-content/uploads/2021/11/Fallstudie-Digitale-Klagewege-Tech4Germany-2021.pdf>, S. 3.

<sup>16</sup> <https://dev.tech4germany.org/bmjv-justizportal/wegweiser>.

<sup>17</sup> §§ 195, 199 BGB: drei Jahre ab Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Bürgerin von allen anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis hatte.

## 8. e<sup>2</sup>A – Textvergleich

Die Vergleichsanalyse ist bereits im Einsatz. Insbesondere für Massenverfahren (etwa Klagen im Zusammenhang mit der Diesel-Thematik oder auf Grundlage der Fluggastrechteverordnung) ist diese Funktion zwar durchaus hilfreich, allerdings ist die Bedienung derzeit noch recht schwerfällig. Die einzelnen Schriftstücke müssen manuell ausgewählt und miteinander verglichen werden. Oftmals besteht aber die Notwendigkeit, nicht nur einzelne Schriftstücke (etwa zwei Klagschriften), sondern gesamte Akten miteinander zu vergleichen (z.B. den klägerischen Vortrag in Klage und Replik des einen Verfahrens mit der Klageschrift aus einem anderen Verfahren). Dies ist derzeit nicht ohne Weiteres möglich. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, einen Abgleich mit allen Akten im gesamten Bestand des Spruchkörpers oder Gerichts durchzuführen zu können. Denkbar wäre sogar ein Abgleich mit allen eAkten-Beständen in NRW.

Gerade für die Bearbeitung von Massenverfahren wäre es hilfreich, wenn der gesamte Aktenbestand auf diese Weise verglichen und optisch aufbereitet werden könnte, so dass eine Sortierung anhand der (höchsten) Übereinstimmungen möglich wäre. So könnten Richterinnen und Richter z.B. schon bei der Terminierung auf diese Vorauswahl zurückgreifen und sich dann einheitlich in gleichgelagerte Themenbereiche einarbeiten.<sup>18</sup> Ebenso hilfreich wäre es, wenn das Programm nach entsprechender Voreinstellung nur noch die Stellen der Akte (hervorgehoben) anzeigen würde, die sich von der vorausgewählten „Masterakte“ unterscheiden.

In dem momentanen Entwicklungsstadium ist die Vergleichsanalyse bereits hilfreich, damit ein und derselbe Text nicht immer wieder durchgelesen werden muss. Wie dargestellt, ist das Potenzial der Anwendung allerdings noch nicht ausgeschöpft. Die Bearbeitung würde durch eine Erweiterung der Funktionalitäten z.B. in dem vorbeschriebenen Sinne ganz erheblich erleichtert werden.

## 9. e<sup>2</sup>A – Normverweisanalyse

Die Normverweisanalyse ist bereits im Einsatz.

Der praktische Nutzen wird als eher gering eingestuft. Die bloße automatische Verlinkung von Gesetzestexten erleichtert die richterliche Tätigkeit nicht spürbar – gängige Normen werden regelmäßig nicht nachgeschlagen; seltene Normen sind mit wenigen Klicks (oder auf Papier) zugänglich. Auch können selbst einfache Normketten – etwa §§ 280, 281 BGB – von der Software noch nicht erkannt werden.

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu noch die Ausführungen zu Projekt Nr. 13 („KI-Unterstützung für die Bearbeitung von Massenverfahren“).

## **10.e<sup>2</sup>A – Durchdringung**

Die Durchdringungswerkzeuge und die Möglichkeit der sich anschließenden Strukturierung in einer Tabelle sind bereits im Einsatz.

Hinsichtlich der positiven Auswirkungen dieses Projekts ist zwischen a) den Durchdringungswerkzeugen (Markierungen, Lesezeichen, Freitext-Anmerkungen, Schlagworte etc.) und b) der anschließenden Möglichkeit der tabellarischen Strukturierung zu differenzieren:

Zu a)

Die Durchdringungswerkzeuge erleichtern die richterliche Tätigkeit ganz erheblich. In der Praxis hat sich insoweit herausgestellt, dass die meisten Richterinnen und Richter nur einzelne der angebotenen Durchdringungswerkzeuge für ihre Tätigkeit benötigen bzw. nutzen. Insbesondere die Grundfunktion, Text markieren zu können und die markierten Textpassagen zu einem späteren Zeitpunkt übersichtlich wieder auffinden zu können, ist bei der Aktenbearbeitung zur Terminvorbereitung, im Termin selbst und beim Abfassen von Urteilen und Beschlüssen überaus hilfreich. Gerade bei überschaubaren Streitigkeiten sind weitere Durchdringungswerkzeuge nicht erforderlich. Je komplexer die Sachverhalte sind, umso eher kommen auch weitere Werkzeuge zum Einsatz. Beispielsweise die Möglichkeit, markierte Textpassagen mit unterschiedlichen Schlagworten zu versehen, wird in größeren baurechtlichen Streitigkeiten (sog. „Punktesachen“) häufig genutzt.

Zu b)

Die Möglichkeit der tabellarischen Strukturierung und des anschließenden Exports der erstellten Tabelle in ein Word-Dokument wird nach unserer Einschätzung überaus selten genutzt. Bisher muss der Richter bzw. die Richterin im Anschluss an die zuvor beschriebene Durchdringung jeden einzelnen Baustein händisch in die richtige vertikale und horizontale Spalte der zuvor angelegten Tabelle verschieben. Die Tabelle wird nicht vorausgefüllt, weder anhand der zuvor bereits vergebenen Schlagworte noch aufgrund des markierten Textes selbst.

Die Software scheint aber bereits in einem deutlichen weiteren Entwicklungsstadium zu sein, als sie der Justiz zur Verfügung steht. Die (noch nicht eingekaufte) Software ist wohl in der Lage, etwa Anträge oder Beweisantritte zu erkennen und automatisch zu markieren. Eine solche Erkennung und Weiterverarbeitung würde das Produkt für die Praxis noch einmal ganz erheblich aufwerten. Es sollte daher dringend erwogen werden, diese zusätzlichen Funktionen einzupflegen.

## **11. Automatisierungssoftware „Bryter“**

Aufgrund der Teilnahme an den beiden in NRW durchgeführten „Hackathons“ am Oberlandesgericht Köln (2018 und 2021) kann der Verfasser Schlicht berichten, dass



erste Anwendungsfälle in der Justiz sich innerhalb von wenigen Tagen mit „Bryter“ entwickeln lassen könnten. Eine Umsetzung einzelner Anwendungsfälle wäre daher sehr kurzfristig möglich. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nicht die eigentliche „Programmierung“ durch die IT-Gerichtsverwaltung, den ITD, die Anwenderinnen und Anwender oder die Verfahrenspflegestellen. Vielmehr wurden die präsentierten Anwendungsfälle aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken bisher bedauerlicherweise nicht weiterverfolgt.<sup>19</sup> Solche Bedenken ließen sich aus unserer Sicht aber ausräumen.

Der Einsatz einer Low-Code-Automatisierungssoftware hat überaus großes Potenzial und zahlreiche Anwendungsbereiche. Zu nennen ist zunächst die Möglichkeit, dass Rechtsuchende sich über eine online verfügbare Eingabemaske an die Gerichte wenden können, um die seitens der Gerichte angebotenen Leistungen gerade an den Amtsgerichten intuitiv in Anspruch nehmen zu können. Als Beispiele sind Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder Kirchenaustrittsgesuche zu nennen. In diesem Bereich bestehen auch Schnittmengen mit dem Projekt „Digitale Klagewege“. Ein Vorteil dieser Lösung wäre nicht nur der erleichterte Zugang zur Justiz und zum Recht für Bürgerinnen und Bürger, sondern auch eine automatische Datenübernahme und -verarbeitung, etwa unmittelbar bei der Terminbuchung (heute werden die übermittelten Daten vielfach noch händisch in die Programme der Justiz übernommen).

Ein weiterer Anwendungsbereich betrifft den Wissenstransfer und das -management an den Gerichten. Bei standardisierten (Massen-)Verfahren können Tatbestandsmerkmale bei der Aktenbearbeitung und Urteilsabfassung abgefragt und mit Hinweisen auf die Gesetzeslage sowie z.B. höchstrichterliche Rechtsprechung versehen werden. Dies könnte zu einer Qualitätssteigerung innerhalb der Justiz führen und Verfahren könnten aller Voraussicht nach effizienter bearbeitet werden.

Zudem gibt es innerhalb der Gerichtsverwaltung zahlreiche wiederkehrende Aufgaben, die durch einen digitalen Prozess erleichtert oder begleitet werden könnten. Hierzu zählen die auch in dem Grundlagenpapier genannten Beispiele, wie etwa Anträge auf Einstellung von Entscheidungen in eine Rechtsprechungsdatenbank.

## **12. Maschinelles Übersetzungsservice der Justiz**

Zu diesem Projekt haben wir keine näheren Informationen. Wir gehen aber davon aus, dass dieses nach einer gewissen Einsatzzeit zum Training des Programms in den Echtbetrieb überführt werden könnte. Es wird aber zu bedenken sein, dass diese Form der Übersetzung derjenigen eines öffentlich bestellten Übersetzers rechtlich nicht gleichstehen dürfte (vgl. etwa § 142 Abs. 3 ZPO<sup>20</sup>).

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu *Werner/Grabmann*, Prozessautomatisierung in der Justiz – Routine kann auch die Maschine, in *REthinking: Law*, Heft 5/2022, S. 48.

<sup>20</sup> Nach § 142 Abs. 3 S. 1 und 2 ZPO kann das Gericht „anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass dort ein großes Bedürfnis besteht, kurzfristig und kostenneutral (gerade bei Streitigkeiten mit niedrigen Streitwerten) übersetzte Texte der Entscheidung zugrunde zu legen. Derzeit behilft sich die Praxis teilweise mit kommerziellen Übersetzungsprogrammen und weist die Parteien unter Beifügung der Übersetzung darauf hin, dass sie den übersetzten Text dergestalt der Entscheidung zu Grunde legen wird, soweit keine Einwände erhoben werden. Soweit die Parteien (in aller Regel) keine Einwände haben, dürfte dieses Vorgehen prozessual zulässig sein. Externe Systeme werden allerdings in weiten Teilen der Richterschaft nicht genutzt, weil dies datenschutzrechtlich problematisch sein kann (denn der zu übersetzende Text wird auf dem Server eines Dritten – zumindest vorübergehend – gespeichert).

Das Projekt eines maschinellen Übersetzungsservice ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

### **13. KI-Unterstützung für die Bearbeitung von Massenverfahren**

Die Software OLGA wird seit Dezember 2022 am Oberlandesgericht Stuttgart pilotiert.<sup>21</sup>

Das Projekt ist aus unserer Sicht sehr vielversprechend. Mit der beschriebenen Software können Massenverfahren deutlich schneller bearbeitet und insbesondere verhindert werden, dass Richterinnen und Richter immer wieder dieselben Informationen zur Kenntnis nehmen müssen, allein um zu überprüfen, inwieweit sich der Vortrag in dem konkreten Fall von anderen (anhängigen) Rechtsstreitigkeiten unterscheidet. Im Wesentlichen gelten zunächst die Ausführungen zur Vergleichsanalyse in e<sup>2</sup>A (Projekt Nr. 8). Das Projekt Nr. 13 hat aber den entscheidenden Vorteil, dass es bereits in der Lage ist, automatisch Fallgruppen zu erstellen, die *en bloc* bearbeitet werden können.<sup>22</sup>

### **14. KI-Strukturierung im Zivilprozess**

Die Projekte Nr. 1 und Nr. 14 werden mit demselben Programm umgesetzt. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Projekt Nr. 1 („Codefy“) Bezug genommen.

---

Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird.“ Diese prozessualen Folgen dürfte eine maschinelle Übersetzung nicht auslösen.

<sup>21</sup> <https://de.newsroom.ibm.com/2022-12-07-OLG-Stuttgart-pilotiert-IBM-Massenverfahrensassistenten-zur-Fallbearbeitung-in-Dieselabgasverfahren>.

<sup>22</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/justiz-kuenstliche-intelligenz-dieselskandal-1.5711548?reduced=true>.

## **15. KI-Spracherkennung Justiz**

Zu diesem Projekt liegen uns keine Informationen vor.

Hinsichtlich der allgemeinen Vorteile von Spracherkennung in der Justiz, insbesondere im Rahmen von Beweisaufnahmen, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Projekt Nr. 4.

## **16. FRAUKE (FRankfurts UrteilKonfigurator Elektronisch)**

Das Projekt soll zeitnah umgesetzt werden.

Das Programm hat der Verfasser Schlicht bereits zweimal im Rahmen einer Live-Demonstration gesehen. Es handelt sich um ein vergleichsweise einfach strukturiertes Baukastensystem, das hinsichtlich der Funktionalität nach unserer Einschätzung hinter dem in NRW eingesetzten Textsystem Justiz (TSJ) zurücksteht. So ist es in der Praxis bei der Arbeit mit TSJ üblich, individuelle Urteilmuster mit Bausteinstruktur zu entwerfen und für die Kolleginnen und Kollegen freizugeben. Auch ist es in diesem Rahmen möglich, Platzhalter in den Entscheidungstext einzufügen (etwa „[Abflugdatum]“ in einem Fluggastrechte-Fall). Bei der Anfertigung der Entscheidung wird der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin lediglich einmal zur Eingabe der entsprechenden Information aufgefordert und diese sodann an allen Platzhalterstellen automatisch ergänzt.

Die bei FRAUKE bestehende Möglichkeit, einige Meta-Daten aus den Schriftsätzen auslesen zu können (Flugnummer, Datum des Fluges, Entfernung usw.), beherrscht TSJ derzeit zwar nicht. Eine solche Funktion ließe sich aber mit sehr überschaubarem Aufwand in das bestehende System in NRW integrieren. Wie bereits ausgeführt, verfügt die Entwicklerfirma von e<sup>2</sup>A bereits über die nötigen Features, um in Schriftsätzen bestimmte Metadaten zu erkennen und zu extrahieren. Auch die in FRAUKE durch die Richterschaft eingestellten Bausteine sind an den hierfür schwerpunktmäßig zuständigen Gerichten in Nordrhein-Westfalen vorhanden und müssten nur – beispielsweise bei der Verfahrenspflegestelle – gesammelt, evaluiert und freigegeben werden. Schon heute gibt es bei einzelnen Gerichten – etwa dem Amtsgericht Köln im Hinblick auf Fluggastrechte-Sachen – große Entscheidungssammlungen, die von der Kollegenschaft laufend ergänzt und aktualisiert werden.

## **17. Strukturierungswerkzeuge für Umfangs- und Massenverfahren**

und

## **18. FT-CAM**

und

## **19. INFOService**

Uns liegen keine weitergehenden Informationen zu den Projekten Nr. 17 bis 19 vor. Da es sich um Software aus Niedersachsen handelt, wird an dieser Stelle wohl auf die Stellungnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, Frau Otte, verwiesen werden können.

### **Ergänzende Anmerkungen:**

Das Grundlagenpapier beschränkt sich aufgrund des Untersuchungsgegenstandes auf KI-Projekte (im weitesten Sinne), die sich im gegenwärtigen Rechts- und Organisationsrahmen bewegen. Viele Projekte können die Prozesse in der Justiz kurz- und mittelfristig verbessern.

Die weitere Debatte und Entwicklung sollte sich aber nicht hierauf beschränken. Es muss jenseits des Einsatzes von KI grundlegender über die Digitalisierung des Gerichtsverfahrens nachgedacht werden.

Ein Beispiel ist die bisherige Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne einer „Digitalisierung der Postkutsche“<sup>23</sup>. Fragestellungen des Versands von und an Gerichte, der Akteneinsicht oder der Aktenversendung im Instanzenzug nehmen wesentliche Teile der Arbeit auf den Geschäftsstellen und in den Rechtsanwaltssekretariaten in Anspruch. Die Erfahrungen am Landgericht Köln einschließlich der Amtsgerichte des Bezirks zeigen, dass in diesem Bereich der Supportaufwand hoch ist und die Abläufe gegenüber der Papierakte zum Teil deutlich komplizierter geworden sind. Ein möglicher Lösungsansatz wäre die simultane Aktenanzeige und die Möglichkeit des Uploads von Dokumenten unmittelbar in die Gerichtsakte. Weitergehend wäre die Überlegung einer kollaborativen Aktenführung. In diese Richtung geht auch die Idee des Basisdokuments bzw. strukturierten Parteivortrags. Auch wenn über die Details Uneinigkeit besteht, kann man diesen Vorschlag verkürzt so beschreiben, dass eine vom Gericht bereitgestellte Relationstabelle (unstreitig, streitig etc.) von den Parteien befüllt wird und – je nach Konzept – den Urteilstatbestand ersetzt. Dieses Beispiel zeigt, dass einige der dargestellten Projekte zwar auf der Grundlage des heutigen

---

<sup>23</sup> Köbler, JurPC Web-Dok. 157/2014, Abs. 2.

Rechtsrahmens sinnvoll sind, aber nicht erforderlich wären, wenn auf die gewünschte Struktur durch ein neues Grundkonzept hingewirkt werden könnte.

Da ein solches – hier nur als Beispiel angeführtes – Konzept insbesondere die Arbeitsweise der Anwaltschaft radikal ändern würde, muss selbstverständlich eine engmaschige Einbindung dieser Berufsgruppe in den Konzeptionsprozess erfolgen (siehe hierzu auch Frage 2 b).

**2. In dem „Grundlagenpapier“ wird betont, dass eine Maschine keinen Richter oder Rechtspfleger ersetzen und die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzen darf. Von KI könnten nur formelle Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zugeordnet sind. „Werden hingegen durch eine Software Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit abgebildet oder in sonstiger Weise inhaltlich beeinflusst, ist die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und weder Softwareentwickelnden noch der (Justiz)Verwaltung obliegt.“**

**Es wird jedoch auf Seiten 10 und 11 des „Grundlagenpapiers“ weiter ausgeführt: „Es erscheint allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass KI, die transparent z.B. wissenschaftlich gesicherte Fakten zugrunde legt, unbedenklich einsatzfähig wäre. Jedenfalls dürfte es keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen, die Programmierung solcher entscheidungsunterstützender transparenter Software sowie die Auswahl der einzuspeisenden Daten und des Programms selbst der Verwaltung oder Dritten unter der Kontrolle der Justiz zu überlassen. Um Risiken zu minimieren, bietet es sich an, die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen und -verbände frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendungen einzubeziehen und die Systementwicklungen durch Updates im Blick zu behalten.“**

**a) Wie kann rechtlich und tatsächlich sichergestellt werden, dass die Verfassungsmäßigkeit gewahrt wird?**

Die verfassungsrechtlichen Fragestellungen sind u.a. in dem Grundlagenpapier (dort S. 6 ff.) zutreffend dargestellt worden. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die zurzeit pilotierten und geplanten Projekte bewegen sich nach unserer Einschätzung innerhalb dieses verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens. Bei der Weiterentwicklung der aktuellen Projekte und der Konzeption neuer Projekte müssen diese verfassungsrechtlichen Eckpfeiler im Blick behalten werden.

**b) Ist es wichtig und richtig,**

**(aa) die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen**

**(bb) die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und**

## **(cc) die Anwaltschaft und die Anwaltsvertretungen**

### **frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendung einzubinden?**

Es ist wichtig und richtig, dass die Einbindung der genannten Akteure unbedingt frühzeitig erfolgen sollte. Neben verfassungsrechtlichen Fragen ist von entscheidender Bedeutung, dass die Anwendungen den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Auflistung der unterschiedlichen Personengruppen die aus unserer Sicht momentan besonders in den Blick zu nehmende Gruppe der Geschäftsstellen und Kostenbeamten nicht erwähnt. Gerade in diesen Bereichen besteht ein ungleich größeres Automatisierungs- und Digitalisierungspotenzial als in der Rechtspflege und Rechtsprechung. Der Fachkräftemangel und der demografische Wandel (siehe dazu noch Frage 5.) zeigen sich hier bereits heute besonders ausgeprägt. In Bezug auf diese Personengruppe sind auch die skizzierten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht angezeigt. Durch die Entlastung dieser Personengruppen könnten zahlreiche Tätigkeiten, die heute noch von Richterinnen und Richtern übernommen werden (z.B. Terminabsprachen), (wieder) von den Serviceeinheiten bearbeitet werden.

Neben einer zwingenden Beteiligung der unterschiedlichen Dienstzweige in der Justiz sowie der Richter- und weiteren Personalvertretungen sollte auch die Anwaltschaft frühzeitig in den Prozess mit einbezogen werden, soweit deren Belange berührt sind.

### **c) Wie kann eine solche Einbindung der unter b) genannten Personengruppen und Interessenvertretungen am besten tatsächlich und organisatorisch erfolgen?**

Die Einbindung aller Akteure sollte so früh wie möglich geschehen. Zwei Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung: Zum einen müssen die zu entwickelnden Tools den Bedürfnissen der Praxis entsprechen und im Idealfall alle Arbeitszweige entlasten bzw. deren Arbeitsqualität steigern. Zum anderen sollten bereits in diesem frühen Stadium die erforderlichen Zustimmungen und politischen Grundentscheidungen getroffen werden, damit die sich anschließende Entwicklung und Testung nicht im Nachhinein hieran scheitern – wie bisher im Fall des Projekts Nr. 11 (Automatisierungssoftware „Bryter“).<sup>24</sup>

Einerseits begrüßen wir die bundesweiten und länderübergreifenden Projekte. Andererseits sollte Nordrhein-Westfalen die Chance nutzen, verfügbare Software ohne größere Abstimmungsprozesse mit anderen Bundesländern einzusetzen, zu testen und weiterzuentwickeln. Idealerweise beteiligen sich andere Bundesländer sukzessive an den Projekten.

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu *Werner/Grabmann*, Prozessautomatisierung in der Justiz – Routine kann auch die Maschine, in *REthinking: Law*, Heft 5/2022, S. 48.

Schließlich haben wir nicht zuletzt durch die Gründung des Forums *digitale richterschaft* die Erkenntnis gewonnen, dass deutschlandweit viele Richterinnen und Richter (aber auch Personen aus anderen Dienstzweigen) hohes Interesse haben, an der Digitalisierung der Justiz mitzuwirken. Daher sollten niederschwellige Austauschplattformen geschaffen werden, auf denen Personen ihre Ideen zur Diskussion stellen können.<sup>25</sup> Innerhalb der Justiz sollten die Beteiligten ausdrücklich dazu ermutigt werden, sich mit ihren Ideen zu beteiligen.

#### **d) Welche Rolle spielt das nordrhein-westfälische Parlament dabei und wie wird dieses eingebunden?**

Das nordrhein-westfälische Parlament sollte die Digitalisierung aktiv vorantreiben und hierzu als Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Mittel zur technischen und personellen Ausstattung der Justiz zur Verfügung stellen.

### **3. Wie beurteilen Sie die „Automation Bias“ und wie kann gesetzlich sichergestellt werden, dass in Hinblick auf die Gewähr des gesetzlichen Richters „die Vorschläge des Algorithmus „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind“ (siehe S. 11 des „Grundlagenpapiers“)?**

Es ist bekannt, dass Menschen aufgrund des sog. Automatisierungsbias dazu neigen können, sich auf automatisierte Entscheidungen oder Prozesse zu verlassen und sie als weniger fehleranfällig einzuschätzen als ihre eigenen Entscheidungen. Dies könnte insbesondere dazu führen, dass die von einem KI-Programm vorgeschlagene Entscheidung unkritisch übernommen oder (unterbewusst) als besser eingestuft wird.

Diese Problematik wird deshalb auch explizit in der KI-Verordnung der Europäischen Union, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet, aufgegriffen (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (COM/2021/206 final), **im Folgenden: KI-VO-E**). In Art. 14 Abs. 4 KI-VO-E heißt es: *„Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen den Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, je nach den Umständen Folgendes ermöglichen: (...) b) sich einer möglichen Neigung zu einem automatischen oder übermäßigen Vertrauen in das von einem Hochrisiko-KI-System hervorgebrachte Ergebnis („Automatisierungsbias“) bewusst zu bleiben, insbesondere wenn Hochrisiko-KI-Systeme Informationen oder Empfehlungen ausgeben, auf deren Grundlage natürliche Personen Entscheidungen treffen“.*

---

<sup>25</sup> Dies könnte etwa mithilfe von *crowd innovation*-Plattformen geschehen, vgl. z.B. folgende Anbieter: <https://www.brightidea.com/>, <https://www.hypeinnovation.com/de/> oder <https://innosabi.com/>.

Zum besseren Verständnis ist auszuführen, dass der KI-VO-E zwar schon auf den 21. April 2021 datiert, die Trilog-Verhandlungen aber erst Anfang 2023 beginnen werden.<sup>26</sup> Dabei werden noch wesentliche Anpassungen des KI-VO-E erwartet, so dass die nachstehenden Ausführungen nur ein Indikator für den kommenden, europäischen Rechtsrahmen – der voraussichtlich ab Ende 2025 gilt<sup>27</sup> – sein können.

Eine entscheidende Stellschraube für die vorzunehmende KI-Regulierung ist die Definition des sachlichen Anwendungsbereichs, Art. 3 Nr. 1 KI-VO-E. Nach dem gegenwärtigen Entwurfstext wird KI definiert als Software,

- die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und
- im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann,
- die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.

Der in Bezug genommene Anhang I benennt die folgenden Techniken und Konzepte:

- Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);
- Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.

Der sich daraus ergebende sachliche Anwendungsbereich wird von vielen Experten und Expertinnen als zu weitgehend empfunden, da die genannten Techniken und Konzepte auch zur Entwicklung und zum Betrieb „regulärer“ Software verwendet werden.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Zu diesem Zweck hat der Rat der Europäischen Union seine „Allgemeine Ausrichtung“ vom 25.11.2022 (abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf>) bekannt gegeben und in diesem Rahmen Änderungsvorschläge zum KI-VO-E der Europäischen Kommission gemacht.

<sup>27</sup> Eine Einigung auf einen abschließenden Verordnungstext wird für Mitte 2023 erwartet. Ein Inkrafttreten der KI-VO erfolgt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union; der Geltungsbeginn für die KI-VO läge dann noch einmal zwei Jahre nach dem Inkrafttreten (Art. 85 KI-VO-E), also wahrscheinlich bei Ende 2025.

<sup>28</sup> Siehe hierzu die entsprechenden Stellungnahmen der Sachverständigen zur Anhörung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages am 26.09.2022, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw39-pa-digitales-eu-vo-ki-905934>.



Nach dem gegenwärtigen Stand des KI-VO-E könnten schon einige der gegenwärtig genutzten Justizprogramme als KI anzusehen sein.

Die im Grundlagenpapier aufgeführten Projekte wären KI im Sinne des KI-VO-E.

Der KI-VO-E verfolgt einen risikobasierten Ansatz zur Klassifizierung von KI-Programmen und knüpft unterschiedliche Folgen an die entsprechende Klassifizierung:

- Unannehmbares Risiko: Solche KI-Programme sind verboten, Teil II KI-VO-E.
- Hohes Risiko: Umfassendes Pflichtenprogramm in Bezug auf KI-Programm, Teil III KI-VO-E.
- Beschränktes Risiko: Bei solchen KI-Programmen sind Transparenzpflichten einzuhalten, Teil IV KI-VO-E.
- Minimales Risiko: Bei solchen KI-Programmen genügt die Einhaltung von selbst auferlegten Verhaltenskodizes, Teil IX KI-VO-E.

Die im Grundlagenpapier genannten und hier erwogenen Projekte stellen keine verbotenen KI-Programme mit unannehmbarem Risiko dar (vgl. Art. 5 KI-VO-E). Als Hochrisiko-KI-Systeme gelten alle KI-Programme, die in spezifischen, sensiblen Bereichen nach Anhang III des KI-VO-E eingesetzt werden, zu denen Strafverfolgung und Justiz gehören. Im Rahmen der Strafverfolgung wird die Art der zu regulierenden KI-Verwendung näher reguliert. In der Justiz sind alle KI-Systeme als hochriskant anzusehen, wenn sie Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen (nicht erfasst sind daher begleitende Verwaltungstätigkeiten wie die Anonymisierung von Entscheidungen).

Die Folge der Klassifizierung als Hochrisiko-KI-System ist, dass durch den Anbieter der KI die regulatorischen Anforderungen gem. Art. 8-15 KI-VO-E erfüllt werden müssen. Konkret umfassen diese Pflichten unter anderem:

- Risikomanagementsystem
- besonderen Qualitätsanforderungen an KI-Trainingsdaten
- technische Dokumentation vor und nach Inverkehrbringen
- automatisches Aktivitätenprotokoll der KI
- Transparenz- und Informationspflichten gegenüber Nutzern
- menschliche Aufsicht
- Fail-Safe Integration
- hinreichende Cybersicherheit

Anbieter von KI-Systemen müssen die Einhaltung der genannten regulatorischen Anforderungen sicherstellen und weitere Pflichten befolgen (etwa im Hinblick auf Qualitätsmanagement, Dokumentation und Korrekturmaßnahmen), Art. 16 KI-VO-E.

Auch den Nutzer einer Hochrisiko-KI, also hier die Justiz NRW, treffen nach dem KI-VO-E umfangreiche Pflichten (etwa Überwachungs- und Dokumentations-/Aufbewahrungspflichten, Art. 29 KI-VO-E). Pflichtverstöße können zu erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen Dritter führen.

Abhängig davon, wie die Trilog-Verhandlungen sich auf den KI-VO-E auswirken werden, wäre es möglich, dass viele Justiz-Programme – selbst solche, die man gegenwärtig nicht als KI-Programme ansieht – Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-VO wären. Dies würde – selbst wenn die Justiz NRW nur Nutzerin und nicht Anbieterin des Programms wäre – umfangreiche Pflichten begründen.

Darüber hinaus lässt sich zum Automatisierungsbias feststellen, dass diesem das gegenwärtig in der Rechtsprechung anzutreffende Phänomen des „Human Bias“ gegenübersteht. Hiernach neigen Menschen dazu, ihre eigenen Vorurteile und Annahmen (unbewusst) in Entscheidungen einfließen zu lassen. Komplementär zum Automation Bias kann der „Human Bias“ dazu führen, dass Menschen ihre eigenen Entscheidungen stärker vertrauen als automatisierten Prozessen, was in bestimmten Situationen ebenfalls zu Fehlern führen kann.

Die Verpflichtung zu Vorabtests, Risikomanagement und menschlicher Aufsicht werden die Achtung auch anderer Grundrechte erleichtern, da sich so das Risiko, in kritischen Bereichen wie Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, wichtige Dienste, Strafverfolgung und Justiz mithilfe der KI falsche oder verzerrte Entscheidungen zu treffen, verringern lässt.<sup>29</sup> Um dies sicherzustellen, sollte ein kontinuierlicher Evaluierungsprozess auf technischer und fachlicher Seite stattfinden, sinnvollerweise unter Einbindung der Praktiker bzw. Praktikerinnen und Personalvertretungen.

Der KI-VO-E sieht vor, dass alle Hochrisiko-KI-Systeme von dem Anbieter vor dem Inverkehrbringen oder dem Inbetriebnehmen einem Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 43 KI-VO-E) unterzogen werden, Art. 19 KI-VO-E.

Der KI-VO-E regelt für Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, dass diese mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in dem KI-VO-E näher ausgestalteten Qualitätskriterien genügen, Art. 10 KI-VO-E. Beispielsweise müssen die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sein. Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren sind zu implementieren.

---

<sup>29</sup> So die Begründung des KI-VO-E, S. 13.

Letztlich wird es auch beim Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen, also potenziell der Justiz NRW, darauf ankommen, dass fachlich ausgezeichnetes Personal zur Verfügung steht, um die menschliche Aufsicht (und weitere Pflichten) auszuüben. Dies könnten im richterlichen Entscheidungsbereich nur die Richterinnen und Richter selbst sein. Unabdingbar bleibt daher, dass diese in Rechtsgebieten eingesetzt werden, die ihnen vertraut oder in die sie gezielt eingearbeitet worden sind, damit sie die Fehler der KI erkennen können. Wichtig ist auch, dass weiterhin Richterinnen und Richter für die Justiz gewonnen werden können, die der Versuchung widerstehen, den von der KI vorgeschlagenen, „einfachen“ Entscheidungsweg zu wählen. Bei der Personalbedarfsberechnung (PeBB§y<sup>30</sup>) muss sichergestellt werden, dass Richterinnen und Richter nicht angehalten sind, der vorgeschlagenen KI-Lösung zu folgen, weil dies in die Berechnung der Bearbeitungszeit „eingepreist“ ist. Flankierend sollten Richterinnen und Richter sich auch im Bereich des Einsatzes künstlicher Intelligenz und ihrem Einfluss auf die eigene Rechtsprechung fortbilden (ggf. verankert im GVG). Auch bei der universitären Ausbildung und im Referendariat sollten Digitalisierungsthemen mehr Beachtung finden.<sup>31</sup>

#### **4. Wie kann eine „Black-Box“ vermieden werden, so dass Entscheidungen auch bei Anwendung von selbstlernender KI für die Rechtssuchenden und ggf. eine Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt nachvollziehbar bleiben?**

Es muss sichergestellt werden, dass die seitens der KI produzierten Ergebnisse und alle vorgelagerten Arbeitsschritte rekonstruiert werden können. Auch der Lernprozess, den die KI vollzieht, muss nachträglich überprüfbar sein. Sobald zwischen dem Ergebnis und dem ursprünglichen Code einzelne Schritte nicht mehr nachvollzogen werden können, liegt eine – dann auch identifizierte – „Blackbox“ vor. Hierzu sieht Art. 12 KI-VO-E für Hochrisiko-KI-Systeme vor, dass eine automatische Aufzeichnung von Vorgängen und Ereignissen („Protokollierung“) erfolgt, um zu gewährleisten, dass das Funktionieren des KI-Systems während seines gesamten Lebenszyklus in einem der Zweckbestimmung des Systems angemessenen Maße rückverfolgbar ist. Zugleich sollte die KI einer Begründungspflicht bezüglich des erzielten Ergebnisses unterliegen.<sup>32</sup>

Selbstlernende KI sollte daher nicht unmittelbar im Echtbetrieb, sondern zunächst in „Reallaboren“ eingesetzt werden. Entsprechend sieht Art. 53 KI-VO-E vor, dass KI-Reallabore eine kontrollierte Umgebung unter behördlicher Aufsicht bieten, um die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten

---

<sup>30</sup> PeBB§y ist die Kurzbezeichnung für ein System zur Personalbedarfsberechnung für die deutschen Justizbehörden, vgl. hierzu <https://de.wikipedia.org/wiki/PEBB§Y>.

<sup>31</sup> Vgl. etwa *Leeb/Bußmann-Welsch/Schlicht*, Erneuerung der Ausbildung durch Legal Tech, K&R 12/2022, Beilage, S. 75 f. m.w.N.

<sup>32</sup> Diese Begründungspflicht führt zu der in Frage 5. aus dem Grundlagenpapier zitierten Transparenz, wobei nicht nur „wissenschaftlich gesicherte Fakten“, sondern beispielsweise auch zugrunde gelegte höchstrichterliche Entscheidungen darunter fallen würden.

Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem spezifischen Plan zu erleichtern.

**5. In dem „Grundlagenpapier“ heißt es auf Seite 20: *„Richtig verstanden kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen bietet die Chance und die Gelegenheit, Freiräume für die wichtigen Kerntätigkeiten richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können.“***

**Bereits jetzt fehlen 3000 Mitarbeiter in der NRW-Justiz. Der demografische Wandel wird diese Situation noch verschärfen. In welchen Personalbereichen kann sich der Einsatz von KI am ehesten positiv auswirken, gibt es hierzu Beispiele oder Prognosen?**

Die Feststellung, dass bereits jetzt 3.000 Mitarbeiter in der NRW-Justiz fehlen und der demografische Wandel diese Situation noch verschärfen wird, sollte Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen sein. Zurzeit wird Innovationsprojekten in der Justiz häufig mit dem Argument begegnet, dadurch würden Tätigkeiten der Beschäftigten – und damit Arbeitsplätze – wegfallen. Dies greift jedoch zu kurz. Denn tatsächlich gibt es bereits jetzt mehr freie Arbeitsplätze als verfügbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Justiz, wie in nahezu allen Branchen, steigt der Fachkräftemangel.<sup>33</sup> Vor diesem Hintergrund *muss* die Justiz ihre Arbeitsprozesse (auch durch Technik) effizienter gestalten.

Das größte Automatisierungs- und Digitalisierungspotential besteht – wie bereits ausgeführt – im Bereich der Serviceeinheiten, gefolgt von den Kostenbeamten. Ebenfalls hoch ist das Potential bei Rechtspflegern. Die Automatisierungsmöglichkeiten im richterlichen Bereich sind am geringsten. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Bewertung der unter Frage 1. genannten Projekte Bezug genommen.

**6. In dem „Grundlagenpapier“ wird auf Seite 43 folgende Forderung aufgestellt: *„Insbesondere wegen der stetigen technischen Weiterentwicklung sollte bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz die Bereitschaft zum kurzfristigen Beginn zusätzlicher Pilotprojekte bestehen. Hierfür sind der erforderliche rechtliche Rahmen und die benötigten personellen und sächlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung zu stellen.“***

---

<sup>33</sup> Vgl. <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-08-02/fachkraeftemangel-steigt-auf-allzeithoch>.

## **Wie sollte der Rechtsrahmen ausgestaltet werden und über welche personellen und sächlichen Ressourcen sprechen wir der Höhe nach?**

Zahlreiche KI-Projekte können unmittelbar umgesetzt werden, ohne dass hierzu ein besonderer rechtlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden müsste. Die meisten der im Grundlagenpapier dargestellten Projekte lassen sich sinnvoll im bestehenden Rechtsrahmen testen.

Anders verhält es sich mit Projekten, die in einem anderen, künftigen Rechtsrahmen getestet werden sollten, weil die dahinterliegende Idee einen solchen voraussetzt. Eine solche Idee ist beispielsweise das sog. Basisdokument bzw. der strukturierte Parteivortrag (s. hierzu schon Frage 1 a.E.). Dieses Projekt soll zeitnah im Echtbetrieb „getestet“ werden. Ein Hauptproblem des Projekts besteht aber darin, dass die geltenden Vorschriften des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) parallel auch für dieses Projekt weitergelten. Daher sind – neben dem cloudbasierten Befüllen der Relationstabelle – dieselben Informationen auch per beA an das Gericht zu übersenden. Dieser Mehraufwand ist dem unveränderten Rechtsrahmen geschuldet und stellt eine Hürde für die Beteiligten dar, an dem Projekt teilzunehmen.<sup>34</sup>

Nordrhein-Westfalen ist in Bezug auf den Rollout der elektronischen Akte im bundesweiten Vergleich mit am weitesten. Es war überaus sinnvoll, die personellen und sachlichen Mittel prioritär in die Digitalisierung der elektronischen Akte zu investieren. Denn ohne dieses digitale Fundament sind die meisten Projekte nicht (sinnvoll) zu realisieren. Auch muss weiterhin viel Personal für die performante Bereitstellung der gegenwärtigen IT-Infrastruktur und den weiteren Rollout der eAkte bis zum 1. Januar 2026 eingesetzt werden. Zugleich befinden wir uns jetzt an einem potentiellen Kipppunkt: Alle Gerichte in Nordrhein-Westfalen arbeiten in Zivilsachen seit Mitte 2022 mit der elektronischen Akte, zahlreiche bereits seit mehreren Jahren. Unter den Justizangehörigen steigt die Erwartung, dass die geschaffenen Potentiale der Digitalisierung (wie vorstehend schon im Einzelnen ausgeführt) genutzt werden. Denn bisher ist die Digitalisierung insbesondere für die Serviceeinheiten nicht mit einem wesentlichen Effizienz- und Qualitätsgewinn verbunden. Zur Vermeidung von Akzeptanzverlusten und zur Steigerung der Attraktivität der Justizberufe sowie der Motivation der Justizangehörigen wäre es daher überaus wünschenswert, wenn die kurz- und mittelfristig umsetzbaren Projekte in Angriff genommen werden würden. Bereits kurzfristig dürften sich die damit verbundenen Investitionen lohnen, weil landesweit erhebliche Zeit- und Personalkontingente frei würden.

---

<sup>34</sup> Vgl. zum Ganzen <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/stukturierung-des-parteeivortrags-reallabor-zur-modernisierung-des-zivilprozessrechts>.

Auch darüber hinaus sollte die weitere digitale Entwicklung mehrgleisig erfolgen. Um dem Digitalisierungsrückstand<sup>35</sup> zu begegnen, müssen neben den Großprojekten der eAkte und des ERV weitere Pilotprojekte und Reallabore stattfinden, die sich gänzlich außerhalb des gegenwärtigen organisatorischen und/oder rechtlichen Rahmens bewegen. Ein gelungenes Beispiel hierfür ist die Idee eines beschleunigten Online-Verfahrens (BOV).<sup>36</sup>

In personeller Hinsicht entsteht oftmals in der Anfangsphase von Pilotprojekten an den Gerichten ein zusätzlicher Mehraufwand durch Schulungen, Informationsveranstaltungen, Einarbeitung usw. Dieser Mehraufwand ist momentan im Rahmen von Pilotprojekten nicht in den Pebb§y-Pensen abgebildet (z.B. beim Rollout der eAkte). Gute Piloterfahrungen ließen sich insbesondere dann gewinnen, wenn die Testgerichte die erforderlichen „Digitalisierungspensen“ für derartige Projekte erhielten und sich vollständig auf die Pilotierung, Evaluierung etc. konzentrieren könnten. Die Zufriedenheit der Mitarbeiterschaft wäre prognostisch deutlich höher. Hinsichtlich beider Aspekte würden die zunächst investierten Pensen sich mittelfristig auszahlen.

**7. Zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist jedes einzelne KI-System auf die Einhaltung der Wertgrundlagen zu überprüfen. Wie und ab wann kann und soll dies durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden, wobei auch insoweit Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein müssen? Gibt es hierzu Vorgaben und/ oder Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber richten, da die o.g. Einzelprojekte ansonsten offensichtlich ohne Rechtsrahmen entstehen?**

Der Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist eines der Hauptanliegen des KI-VO-E (siehe zum KI-VO-E schon Frage 3.). Schon jetzt sollte die künftige Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen sich am KI-VO-E orientieren.

---

<sup>35</sup> Vgl. Hartung et. al., The Future of Digital Justice, <https://web-assets.bcg.com/3a/4a/66275bf64d92b78b8fabeb3fe705/22-05-31-the-future-of-digital-justice-bls-bcg-web.pdf>.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu insbesondere das Whitepaper der Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: [https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege\\_AG\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege_AG_Massenverfahren.pdf); siehe ausführlich hierzu Albrecht, Ein Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/beschleunigtes-onlineverfahren-reallabor-strategie-bundesregierung-julian-albrecht>.

**8. Wie beurteilen Sie den Einsatz von KI als Unterstützung in weiteren formalisierten und standardisierten Verfahren, wie Register- und Grundbuchverfahren, Vollstreckungsverfahren und Insolvenzrecht? Ist bereits absehbar, ab wann ein solcher Einsatz praktisch denkbar wäre?**

Gerade im Bereich formalisierter und standardisierter Verfahren ist das Potential groß. Zahlreiche Prozesse, die in diesem Bereich zurzeit durch Menschen am PC ausgeführt werden, ließen sich mit minimalem Aufwand zeitnah automatisieren. Hierzu könnten Low-Code-Anwendungen (vgl. Projekt 11 des Grundlagenpapiers) oder beispielsweise Robotic Process Automation (RPA) zum Einsatz kommen.<sup>37</sup> Beispielsweise bei der ZAC NRW ist RPA bereits im Einsatz.

**9. Welche Vorteile einerseits und welche Nachteile andererseits, sehen Sie im Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz? Welche Chancen, Risiken und Grenzen sehen Sie?**

Wir verweisen zur Beantwortung auf unsere Ausführungen zu den Fragen 1. und 3. bis 8. sowie die Ausführungen im Grundlagenpapier.

**10. An welchen Stellen besteht die Möglichkeit, das deutsche Justizsystem durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu entlasten?**

Diese Frage wurde bereits im Rahmen der Fragen 1., 5., 6. und 8. (mit-)beantwortet.

**11. Wo sehen Sie Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz?**

Wie ausgeführt, bestehen in allen Bereichen der Justiz KI-Einsatzmöglichkeiten. Dies gilt sowohl bezogen auf die unterschiedlichen Dienstzweige als auch die Gerichtsbarkeiten und Instanzen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Fragen 1., 5., 6. und 8. Bezug genommen. Auf spezifische zivil- und strafrechtliche Einsatzbereiche wird noch im Rahmen von Fragen 13. und 14. einzugehen sein.

---

<sup>37</sup> RPA ist ein Verfahren, bei dem Software-Roboter oder -Agenten verwendet werden, um die Arbeit von Menschen zu automatisieren, indem sie die gleichen Schritte und Aufgaben wie ein menschlicher Benutzer ausführen. RPA-Systeme können eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen, wie z.B. das Ausfüllen von Formularen, das Verarbeiten von Transaktionen und das Ausführen von Berechnungen.

## **12. Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für technisch, ethisch und rechtlich umsetzbar und hilfreich für den Arbeitsalltag in der Justiz?**

In Ergänzung zu der vorstehend beantworteten Frage und der in Bezug genommenen Antworten halten wir die Projekte des Grundlagenpapiers allesamt für technisch, ethisch und rechtlich umsetzbar.

Insoweit haben wir oben im Einzelnen dargelegt, für wie hilfreich wir die einzelnen Projekte für den Arbeitsalltag in der Justiz halten.

## **13. Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie im Strafverfahren; insbesondere auch in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?**

Im Ermittlungsverfahren könnten KI-Systeme zum Beispiel bei der Auswertung von Beweismaterialien und Zeugenaussagen eingesetzt werden. Die ZAC NRW hat hierzu bereits mehrere *Use Cases* praktisch erprobt, z.B. den Einsatz einer Künstlichen Intelligenz zur automatisierten Bilderkennung von Kindesmissbrauch<sup>38</sup> oder die automatisierte Erfassung von Beschuldigtendaten (einschließlich EMA-Abfrage) auf der Grundlage von beschlagnahmten Datensätzen. Weitere Einsatzmöglichkeiten werden sicherlich im Detail in der Stellungnahme des Sachverständigen Hartmann erläutert.

## **14. Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie in Zivilverfahren; insbesondere auch in Bezug auf Massenverfahren?**

Die in dem Grundlagenpapier vorgestellten Projekte Nr. 8, 11, 13 und 17 sowie die oben gemachten Ergänzungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten könnten dazu beitragen, Massenverfahren besser zu bewältigen.

Hinzuweisen ist auch auf die Idee des Verfassers Heetkamp im Rahmen des vom Richterbund Hessen und IBM veranstalteten „eJustice Cup 2022“, die mit dem 1. Platz prämiert wurde: Eine „Elektronische Verfahrensassistenz für Richterinnen und Richter“ (EVA), die mögliche zivilprozessuale und materiell-rechtliche Probleme IT-gestützt erkennen und mit Hinweisen sowie Vorlagen für eine etwaige Verfügungen versehen soll. Damit würde ein in der eAkte schlummerndes Potenzial der weiteren Unterstützung der richterlichen Tätigkeit gehoben. Beispielhaft kann hier die Angabe einer c/o-Adresse durch die Klägerpartei genannt werden. Die elektronische Verfahrensassistenz würde die entsprechende Stelle in der eAkte markieren und eine Pop-Up-Nachricht generieren. Darin würde der Hinweis auf das mögliche Zulässigkeitsproblem unter

---

<sup>38</sup> Vgl. <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zac/>



Verlinkung entsprechender Rechtsprechung<sup>39</sup> und weiterer Fundstellen erfolgen. IBM plant, die EVA im Rahmen eines Prototyps umzusetzen.<sup>40</sup>

### **15. Wo sehen Sie die dringendsten Bedarfe zum Einsatz von KI in der Justiz?**

Auf unsere Ausführungen insbesondere zu den Fragen 1. und 5. wird Bezug genommen.

### **16. Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für rechtlich umsetzbar?**

und

### **18. Worin sehen Sie die größten rechtlichen Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Justiz?**

Die Fragen 16. und 18. werden zusammen beantwortet. Neben verfassungsrechtlichen Fragen und deren einfachgesetzlicher Ausgestaltung, die im Grundlagenpapier zutreffend dargestellt worden sind (S. 6 ff.), wird künftig insbesondere die bislang nur im Entwurf vorliegende KI-Verordnung der Europäischen Union (KI-VO-E) zu beachten sein (siehe hierzu schon Frage 3.).

### **17. Welche Gesetzesänderungen halten Sie in diesem Zusammenhang für erforderlich, auf Bundes- und Landesebene?**

Der im Grundlagenpapier zutreffend dargestellte verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche bundesrechtliche Rahmen stellt geltendes Recht dar.

Da die von der EU betriebene Regulierung von KI im Wege einer Verordnung erfolgen soll, ist Art. 288 AEUV zu beachten. Demnach hat eine Verordnung allgemeine Geltung; sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Allerdings: Der KI-VO-E schließt zusätzliche Regelungen nicht aus, die den Einsatz von KI in den Bereichen der Justiz, einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden, weiter einschränken oder verbieten.

Ein Bedarf für Gesetzesänderungen sehen wir gegenwärtig weder auf Bundes- noch Landesebene. Die dargestellten Projekte (siehe oben zu Frage 1.) sind alle ohne

---

<sup>39</sup> In dem Beispiel etwa BGH, Urteil vom 06.04.2022 – Az. VIII ZR 262/20.

<sup>40</sup> Siehe zu den Details *Heetkamp/Leeb/Schlicht*, Digitalisierungsideen für die Justiz, <https://www.deutscheranwaltspiegel.de/e-justice/justiz/digitalisierungsideen-fuer-die-justiz-30249/>.

Gesetzesänderungen möglich. Lediglich das angesprochene Projekt des Basisdokuments (siehe oben zu Frage 6.) würde mittelfristig eine Änderung der ZPO erfordern.

## **19. Wie beurteilen Sie die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Anwendungsbereiche von KI in der Justiz?**

Die Vorlage 18/289 führt unter „II. Einsatzmöglichkeiten für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz“ sieben konkrete Anwendungsbereiche auf. Dabei entsprechen die in der Vorlage genannten Einsatzmöglichkeiten zum Teil den im Anhang des Grundlagenpapiers genannten 19 Projekten.<sup>41</sup> Im Einzelnen beurteilen wir die in der Vorlage genannten Anwendungsbereiche wie folgt:

- „1. KI-gestützte Metadatenerkennung“

In diesem Anwendungsbereich liegt unseres Erachtens ein großes Potential zur Entlastung der Geschäftsstellen, so dass die Justizverwaltung entsprechende Programme dringend fördern sollte. Dabei scheint es angezeigt, sich nicht auf die bloße Extraktion der Metadaten zu beschränken, sondern – so wie etwa bei dem zu Frage 1. dargestellten Projekt 3 („SMART“) – eine automatisierte Kategorisierung und Dokumententrennung bei der Veraktung anzustreben.

- „2. Anonymisierung von Entscheidungen“

Die automatisierte Anonymisierung von (gerichtlichen) Entscheidungen halten wir – wie unter Frage 1. zu Projekt 2. ausgeführt und begründet – für ein wichtiges Anliegen, das die Justiz NRW unmittelbar verfolgen sollte.

- „3. Einsatz von Automatisierungssoftware“

Die Vorlage nennt den Einsatz von Automatisierungssoftware als Anwendungsbereich und führt beispielhaft die robotergestützte Prozessautomatisierung (RPA) in „Hate-Speech-Verfahren“ an. In Bezug auf RPA sehen wir grundsätzlich großes Potenzial.

- „4. Unterstützung bei der Aktendurchdringung“

Wir hatten schon oben zu Frage 1. ausgeführt, dass wir weiteres Potenzial bei der Unterstützung der Aktendurchdringung sehen und diese wahrscheinlich auch kurzfristig umsetzbar wäre.

---

<sup>41</sup> Siehe zu diesen Einzelprojekten schon oben Frage 1.

- „5. Vereinfachte Eröffnung der Kommunikation mit dem Gericht/der Staatsanwaltschaft“

Die Vorlage nennt die Schaffung intelligenter Chatbots als möglichen Anwendungsfall. Wir sind der Meinung, dass Chatbots geeignet sein könnten, rechtsuchende Bürger und Bürgerinnen mit grundlegenden Informationen (wie etwa Adresse, Kontaktmöglichkeiten, Öffnungszeiten etc.) zu versorgen. Auch könnten vorbereitende Schritte – wie etwa eine Online-Terminvergabe und Hinweise auf benötigte Unterlagen – erfolgen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Online-Terminbuchung bei den Gerichten in NRW teilweise schon über entsprechende Online-Masken, die nicht in einen Chatbot integriert sind, möglich ist.<sup>42</sup>

- „6. Sichtung großer Datenmengen“

Die Vorlage identifiziert die Sichtung großer Datenmengen zutreffend als klassischen Anwendungsbereich von KI. Nunmehr müssten weitere mögliche Anwendungsfälle benannt werden (siehe dazu schon auch oben zu Frage 13.).

- „7. Transkription von Verhandlungen“

In der KI-gestützten Protokollierung liegt großes Potenzial (siehe schon ausführlich oben zu Frage 1.; Projekt 4.).

## **20. Gibt es Beispiele für den Einsatz von KI in anderen Bundesländern oder Staaten, an denen sich NRW ein Beispiel nehmen kann und falls ja, an welchen und warum?**

Innerhalb von Deutschland ist die gegenwärtige Projektlage unter Frage 1. umfassend dargestellt und bewertet worden.

Auch aus anderen Staaten sind KI-Programme in der Justiz bekannt. Insofern kann auf den Sachstandsbericht „Künstliche Intelligenz in der Justiz – Internationaler Überblick“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 1. März 2021 (Az. WD 7 - 3000 - 017/21) verwiesen werden.<sup>43</sup> Der Sachstandsbericht ist weitestgehend zutreffend und als aktuell anzusehen. Nicht zutreffend ist der Sachstandsbericht hinsichtlich einer KI, die angeblich in Estland im Rahmen eines

<sup>42</sup> So sind etwa beim Amtsgericht Köln Online-Terminbuchungen zu folgenden Dienstleistungen möglich: Antrag auf Beratungshilfe; Apostille/Legalisation; Bürgerservice-Grundbuch; Erbausschlagung; Erbschein; Grundbuchauszug; Kirchenaustritt; Testamentsrückgabe; Zwangsversteigerung – Einsichtnahme in das Gutachten.

<sup>43</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/832204/6813d064fab52e9b6d54cbbf5319cea3/WD-7-017-21-pdf-data.pdf>.

Pilotprojektes zivilrechtliche Entscheidungen bis zu einem Streitwert von 7.000 EUR eigenständig treffen sollte.<sup>44</sup>

Aus dem genannten Sachstandbericht können zusammenfassend<sup>45</sup> genannt werden:

- Österreich: KI-gestützte Dokumentenerkennung, Urteilsanonymisierung, strukturierte Aufbereitung der Falllage.
- Brasilien: KI-System „Socrates“, das Gruppen vergleichbarer Fälle bilden und bestimmte Zuständigkeitsvoraussetzungen beim höchsten Bundesgericht prüfen können soll.
- China: KI, die ähnlich gelagerte Fälle erkennen und dem zur Entscheidung berufenen Richter bzw. der Richterin vorlegen können soll; KI-Spracherkennungssystem, das Gerichtsverhandlung automatisch und in Echtzeit transkribieren soll.
- USA: Einsatz der Software COMPAS (*Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions*) zur Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern.

Die Entwicklungsbestrebungen in Österreich scheinen vergleichbar mit der deutschen Projektlage. Die Frage einer Orientierung an den anderen, genannten Programmen kann schon aufgrund der beschränkten Informationen zu diesen nicht abschließend beantwortet werden.

Zusammenfassend raten wir, dass NRW die im Rahmen unserer Ausführungen als lohnend und schnell umsetzbar identifizierten Projekte (siehe dazu oben Frage 1.) umsetzt und zudem die Bemühungen nicht nur – wie dies in der (Fach-)Öffentlichkeit häufig geschieht – auf den richterlichen Arbeitsbereich beschränkt. Vielmehr dürfte sich mit Blick auf ein ungleich größeres Automatisierungs- und Digitalisierungspotenzial eine Fokussierung auf den nicht-richterlichen Arbeitsbereich der Geschäftsstellen und Kostenbeamten aufdrängen.

## **21. Welche Gefahren sehen Sie beim Einsatz von KI, insbesondere durch technische Diskriminierung von Minderheiten und wie kann diesen Gefahren begegnet werden?**

Zunächst kann auf die Ausführungen zu Frage 3. verwiesen werden.

---

<sup>44</sup> Herberger, Kein Robo-Judge in Estland, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/keine-roboter-richter-in-estland>.

<sup>45</sup> Dort jeweils mit weiteren Nachweisen.

Der KI-VO-E sieht vor, dass alle Hochrisiko-KI-Systeme von dem Anbieter vor dem Inverkehrbringen oder dem Inbetriebnehmen einem Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 43 KI-VO-E) unterzogen werden, Art. 19 KI-VO-E.

Der KI-VO-E regelt für Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, dass diese mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in dem KI-VO-E näher ausgestalteten Qualitätskriterien genügen, Art. 10 KI-VO-E. Beispielsweise müssen die mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sein. Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren sind zu implementieren.

Letztlich wird es auch beim Nutzer bzw. der Nutzerin von Hochrisiko-KI-Systemen, also potentiell der Justiz NRW, darauf ankommen, dass fachlich ausgezeichnetes Personal zur Verfügung steht, um die menschliche Aufsicht (und weitere Pflichten) auszuüben. Dies könnten im richterlichen Entscheidungsbereich nur Richterinnen und Richter sein (siehe auch hierzu die Antwort zu Frage 3.).

## **22. Wie beurteilen Sie die bereits bestehenden und die aktuell in der Diskussion befindlichen EU-rechtlichen Vorgaben und welche Handlungsspielräume sehen sie in der Folge für das Land NRW?**

Der von der Europäischen Kommission erarbeitete KI-VO-E wurde im Rahmen von Frage 3. im Überblick dargestellt.<sup>46</sup> Für ausführliche Einschätzungen der KI-Verordnung kann auf entsprechende, öffentlich zugängliche Stellungnahmen von Sachverständigen verwiesen werden, die zu einer Anhörung im Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages am 26. September 2022 abgegeben wurden.<sup>47</sup>

Handlungsspielräume für das Land NRW gibt es in rechtlicher Hinsicht wegen der unmittelbaren und in allen Teilen verbindlichen Geltung der kommenden KI-VO nicht. Auch die tatsächlichen Handlungsspielräume – etwa im Hinblick auf die (künftige) Auswahl von Justizprogrammen – scheinen gering, da jedenfalls der gegenwärtige Stand des KI-VO-E vorsieht, dass alle KI-Programme, die in der Justiz und der (näher definierten) Strafverfolgung genutzt werden, Hochrisiko-KI-Systeme sind. Sollte im Rahmen der Trilog-Verhandlungen eine Abkehr von dieser pauschalen Betrachtungsweise hin zu einer Betrachtung des konkreten Anwendungsfalls erfolgen, könnten in der Justiz genutzte Programme in unterschiedliche Risikoklassifizierungen fallen. Dadurch entstünden unterschiedliche Pflichten für die Anbieter- bzw. Nutzerseite des KI-Systems.

---

<sup>46</sup> Siehe auch die von dem Rat der Europäischen Union in Vorbereitung auf die Trilog-Verhandlungen abgegebene „Allgemeine Ausrichtung“ zum KI-VO-E: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf>.

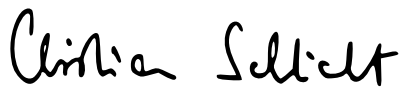
<sup>47</sup> Online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw39-pa-digitales-eu-vo-ki-905934>.

### 23. Welche KI-Systeme sollten in der Justiz verboten werden?

Der Einsatz von KI birgt eine Vielzahl von Gefahren, die es bei der Konzeption, Entwicklung, Pilotierung, im Echtbetrieb und im Rahmen einer kontinuierlichen Evaluierung und Weiterentwicklung zu berücksichtigen gilt. Über diese Gefahren sollten sich die Akteure in jedem Stadium des Prozesses bewusst sein und kritisch hinterfragen, wie diesen Gefahren begegnet werden kann.

Es ist schwierig, pauschale Aussagen darüber zu treffen, welche KI-Systeme in der Justiz verboten werden sollten. Denn diese Entscheidung ist im Kern eine politische. Zu konstatieren ist, dass nach dem gegenwärtigen KI-VO-E zwar alle KI-Programme, die in der (näher in Anhang III definierten) Justiz und Strafverfolgung genutzt werden, Hochrisiko-KI-Systeme sind. Dies führt zu in dem KI-VO-E näher definierten und zur Frage 3. im Überblick erläuterten Pflichten auf Anbieter- und Nutzerseite von KI-Systemen. Verboten sind diese KI-Systeme jedoch nicht. Nach dem KI-VO-E wären auch KI-Systeme, die eigenständig Entscheidungen treffen – etwa Urteile in einem Zivilrechtsstreit –, nicht per se verboten. Hier würden allerdings verfassungsrechtliche Bedenken eingreifen (siehe Grundlagenpapier, S. 6 ff.).

Die zurzeit zur Diskussion stehenden KI-Projekte sind jedenfalls allesamt unbedenklich und sollten zeitnah weiterentwickelt bzw. eingesetzt werden.



Dr. Christian Schlicht



Prof. Dr. Simon J. Heetkamp, LL.M.